

Rechtsanwalt Fischer zu der persönlichen Haftung des Geschäftsführers in der Insolvenz, u.a. für Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 266a StGB und dem allgemeinen Zahlungsverbot der §§ 64 GmbHG, 92 AktG und § 130a HGB

In der Krise einer Kapitalgesellschaft haben Organe/Geschäftsführer mehrere Dinge zu beachten, um eine persönliche Haftung im Falle der Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden.

Bekannt ist den meisten Geschäftsführern, dass eine so genannte Insolvenzverschleppung strafbar ist. Weniger bekannt ist allerdings, ab wann diese bereits vorliegt. Es gibt bei einer Kapitalgesellschaft zwei zwingende Insolvenzgründe: die Zahlungsunfähigkeit und die so genannte Überschuldung. Eine Gesellschaft ist zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, sämtliche fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 InsO). Es reicht also bereits aus, dass eine einzige fällige Verbindlichkeit nicht bedient werden kann, um zahlungsunfähig und somit insolvent zu sein. Geschäftsführer werten dies oftmals falsch, da sie davon ausgehen, solange sie noch wesentliche Zahlungen tätigen können, sei eine Zahlungsunfähigkeit noch nicht gegeben. Weiterer zwingender Insolvenzgrund ist die so genannte Überschuldung. Diese liegt vor, wenn zu Zeitwerten ermittelt, das Vermögen der Gesellschaft niedriger ist, als die Verbindlichkeiten, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich. Obwohl hier dem Geschäftsführer ein Prognoseelement bei der Bewertung eingeräumt wird, ist dieses für seine persönliche Haftung sehr gefährlich, weil es nur darauf ankommt, wenn die Prognose (von Vornherein oder im Nachhinein) sich als falsch herausgestellt hat und eine persönliche Inanspruchnahme und die Strafbarkeit droht.

Konsequenz des Vorliegens einer der beiden Insolvenzgründe (oder beider) ist, dass ein Geschäftsführer gemäß § 15a der Insolvenzordnung unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Wochen ab objektivem Vorliegen des Insolvenzgrundes) Insolvenzantrag stellen muss. Des Weiteren greift kraft Gesetzes ein Zahlungsverbot (§ 64 GmbHG für die GmbH, § 92 AktG für die Aktiengesellschaft und § 130a HGB für die GmbH & Co. KG), d.h. der Geschäftsführer darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Es sind nur noch Zahlungen erlaubt, die auch in Anbetracht der Insolvenzsituation noch geboten sein können (nur wenige Ausnahmen, u.a. Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (persönliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB) und Steuern der Gesellschaft, bei denen eine persönliche Haftung gemäß §§ 34, 69 der Abgabenordnung (AO) denkbar ist). Tätigt er dennoch Zahlungen (und hierzu kann auch der Forderungseinzug auf ein debitorisches ungesichertes Konto zählen) so haftet er im Falle der Insolvenz für jede einzelne Zahlung auf Rückzahlung. Hier liegt ein enormes Haftungsrisiko, welches Geschäftsführern / Organen der Gesellschaft oftmals nicht bekannt ist und zur persönlichen wirtschaftlichen Existenzvernichtung führen kann. Insolvenzverwalter gehen zunehmend rigoros gegen Geschäftsführer vor. Verteidigungsmöglichkeiten sind zwar gegeben, aber begrenzt. Gleichzeitig haben Insolvenzverwalter in der Regel aber auch das Augenmaß, wo angemessene Vergleiche mit Organen gefunden werden können.

Da sowohl Steueransprüche als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (nicht hingegen die Arbeitgeberanteile) – trotz Zahlungsverbotes ab Insolvenzreife – noch geleistet werden können und zur Vermeidung der persönlichen Haftung auch gezahlt werden müssen (dies war lange Zeit durch die Rechtsprechung umstritten, ist aber mittlerweile geklärt), ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen. Gerade die Sozialversicherungsträger gehen bei mehrmonatigen Beitragsrückständen zügig persönlich gegen die Organe vor. Es ist daher für Geschäftsführer ratsam, in einer ungeklärten Insolvenzsituation besonders darauf zu achten, die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und die Gesellschaftssteuern für die eine persönliche Haftung entstehen kann zum Fälligkeitszeitpunkt trotz begrenzter Finanzmittel noch abzuführen.

In einem aktuellen Urteil vom 16.09.2014 (Az. I-21 U 38/14, abgedruckt in der NZI 2015 S. 517 ff.) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf noch einmal ausführlich die Haftungskriterien und die Rechtsprechungsentwicklung der letzten 15 Jahre zu der Thematik dargelegt und auch ausgeführt, wieso die Verteidigungsargumente in dem konkreten Fall nicht einschlägig waren. Der Geschäftsführer wurde in dem konkreten Fall sowohl erstinstanzlich als auch zweitinstanzlich zur Zahlung von rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer an die Krankenkasse für drei Monatsbeiträge verurteilt. Es ist daher im Vorfeld der Insolvenz den Organen der Gesellschaft dringend zu raten, sich frühestmöglich beraten zu lassen. Sollte im Anschluss an eine Insolvenz die Haftungsinanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter, einen Sozialversicherungsträger oder die Finanzbehörden drohen, ist ebenfalls eine Beratung zur Haftungsreduzierung oder für eine effektive Verteidigung (die nach wie vor möglich bleibt) sinnvoll.

Jan Fischer, LL.M.

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht